11. Außerdem wurde eine Warenzeichenlizenz- und Vertriebsvereinbarung zwischen der Texaco International Trader Incorporated, New York, USA, und OK Petroleum getroffen. Mit dieser Vereinbarung, die nicht unter die vorliegende Mitteilung fällt, jedoch zu Informationszwecken für das Vorhaben erwähnt wird, räumt Texaco International Trader Incorporated, New York, USA, der OK Petroleum eine ausschließliche Lizenz für den Vertrieb von Schmiermitteln — mit Ausnahme von Schiffsschmiermitteln — mit den Texaco-Warenzeichen in Schweden ein.

Beurteilung

12. Scanlube ist kein Gemeinschaftsvollunternehmen. Seine Gründung wird deshalb auf der Grundlage der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 geprüft.

13. Am 14. Februar 1996 teilte die Kommission den Parteien mit, daß sie das geplante Vorhaben als unter Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fallend ansehe und daß einige der Bestimmungen der angemeldeten Vereinbarungen nichtunerläßliche Wettbewerbsbeschränkungen enthielten, die eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag verhinderten. Im selben Schreiben forderte die Kommission die Parteien auf, bezüglich der als nichtunerläßliche Wettbewerbsbeschränkungen angesehenen Bestimmungen neue Vorschläge vorzulegen.

14. Nach Erörterungen mit der Kommission legten die Parteien am 31. Juli 1996 ihre Vorschläge vor. Diese wurden bei der obenerwähnten Beschreibung des Vorhabens sowie bei der nachstehenden Analyse des Vorhabens berücksichtigt.

15. In ihrem Vorschlag vom 31. Juli 1996 nahmen die Parteien die in Punkt 13 genannten wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen der angemeldeten Vereinbarungen zurück oder änderten sie. Demzufolge steht es den Parteien frei, Schmiermittel an einem von ihnen gewählten Ort herzustellen und sie von jeder beliebigen Quelle, einschließlich aus anderen Ländern, zu beziehen.

16. Die Kommission beabsichtigt, die obengenannten Vereinbarungen positiv zu beurteilen. Zuvor fordert sie alle Beteiligten auf, binnen einem Monat nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Bemerkungen unter der Bezugnummer IV/E-3/35841 an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion E
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.760 — Klöckner/ARUS)

(97/C 47/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. August 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0760. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel. +352-29 29 424 55; Fax +352-29 29 427 63.
